



## Merkblatt 13

### ÜBER DIE ALTERSVERSORGUNGSABGABE

#### 1. Allgemeines

Die Altersversorgungsabgabe - AVA - ist ein Sonderbeitrag zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenangehörigen, den die Mitglieder (Bühnen) zusätzlich zu den Beiträgen zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - entrichten müssen. Die AVA beträgt 0,10 Euro für jede ausgegebene Theatereintrittskarte. Das Mitglied kann die AVA als gesonderten Aufschlag zum Eintrittspreis erheben oder in den Kartenpreis einrechnen. Für Veranstaltungen außerhalb des Anstaltsbereiches - Bundesrepublik Deutschland - besteht keine AVA-Pflicht.

#### 2. Wer muß die AVA zahlen?

Schuldner der AVA ist das **Mitglied**.

Wirken **mehrere Mitglieder** bei einer Aufführung mit, haften sie als Gesamtschuldner. Die AVA muss auch in diesem Fall nur einmal entrichtet werden. Die Vddb kann sie von jedem Mitglied fordern, das bei der Aufführung mitgewirkt hat.

Die AVA muss auch entrichtet werden, wenn ein Mitglied bei einer Aufführung eines Theaterunternehmers mitwirkt, der nicht Mitglied der Vddb ist (z. B. ausländischer Theaterunternehmer). Eine solche Mitwirkung liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Kartenverkauf übernimmt oder bühnentechnische Kräfte oder Einrichtungen zur Verfügung stellt.

Auch wenn das Mitglied die Theateraufführung nicht im eigenen Haus, sondern in einem Saal, der von einem Nichtmitglied zur Verfügung gestellt wird, veranstaltet, schuldet es die AVA.

Nähere Informationen hierzu können Sie dem Informationsblatt zur Abrechnung und Zahlung der AVA bei der Vddb entnehmen (auch im Internet unter [www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) unter „Mitgliedschaft - Info-Blätter“ einsehbar).

#### 3. Bei welchen Veranstaltungen fällt die AVA an?

Die AVA ist bei allen Theateraufführungen zu entrichten. Eine Theateraufführung ist in der Regel die inszenierte Darbietung einer oder mehrerer erzählter Handlungen oder Geschehensabläufe als sprachliches, musikalisches oder choreographisches Bühnenwerk durch ein Rollenspiel der Darsteller in Gegenwart von Zuschauern (z. B. Schauspiel, Oper, Operette, Ballett, Musical etc.).

Dagegen liegen bei folgenden Darbietungen **in der Regel** keine Theateraufführungen vor:

Kabarett, Puppentheater, Kleinkunst, Revuen, Liederabende, Konzerte, Lesungen etc. (siehe Merkblatt 10a, Nrn. 1.1 und 1.2).

#### 4. Wie wird die AVA berechnet?

Die AVA ist für jede ausgegebene Eintrittskarte zu entrichten. Als ausgegebene Theatereintrittskarten gelten die im freien Verkauf (auch Vorverkauf) ausgegebenen Karten, ferner die Karten, die an Besucherorganisationen abgegeben werden, die Anrechts-, Abonnements- und Steuerkarten sowie die zu ermäßigten Preisen abgegebenen Karten (z. B. Schüler- oder Studentenkarten) und die Freikarten.

Die AVA muss nicht entrichtet werden für unentgeltlich ausgegebene Karten, die als Ehrenkarten für Erst- und Festaufführungen an geladene Gäste oder als Dienstkarten zur Verfügung gestellt werden.

Als Dienstkarten gelten nach einem Beschluss des Verwaltungsrats der Vddb:

- Karten für Arzt, Feuerwehr, Polizei,
- Pressekarten, Karten für Autoren und Verleger,
- Karten an Mitglieder des Landtags, der Landesregierung bzw. des Senats sowie der Stadtverwaltung (als Angehörige des Theaterrechtsträgers oder als Angehörige von zuschussgewährenden Stellen),
- Karten für offizielle Gäste des Landes oder der Stadt,
- Karten an zuschussgewährende Stellen,
- Karten für Intendanten und Verwaltungsdirektoren anderer Theater,
- Karten für Mitwirkende und für Bedienstete des Theaters zum persönlichen Gebrauch,
- Karten an das Personal der bespielten Bühne,
- Zweitkarten für Begleitpersonen,
- Karten an Begleitpersonen von Schülergruppen usw.,
- Karten an Personen, die sonst den Theaterbetrieb fördern (durch Ankleben von Plakaten, Übernahme von Werbung, Vermittlung von Besuchern, Übernahme von Zubringerdiensten, z. B. Omnibusunternehmen).

Werden für Veranstaltungen **keine** Eintrittskarten ausgegeben oder lässt sich die Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten nicht feststellen, müssen als AVA 20 % des für die Aufführung vereinbarten Entgelts gezahlt werden. In geeigneten Fällen kann die AVA auch geschätzt werden.

## 5. Fälligkeit

Die Mitglieder müssen die AVA für den abgelaufenen Monat in einer Abrechnungsliste bis zum 10. des folgenden Monats abrechnen und zahlen.